



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB  
Krumpferstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Gemeinde Herrsching  
Bahnhofstraße 12  
82211 Herrsching

Name  
Sebastian Utzschneider  
Telefon  
0881 994-1023  
Telefax  
0881 994-1111  
E-Mail  
sebastian.utzschneider@aelf-wm.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Email vom 27.12.2019

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
AELF-WM-L2.2-4612-29-1-3

Weilheim i.OB  
27.01.2020

## Flächennutzungsplan Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

### 1. Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dem o. g. Verfahren im Grundsatz zugestimmt. Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden.

Durch diese Planung gehen 1,62 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

### 2. Aus dem Bereich Forsten:

im Südosten des Plangebietes, v. a. im Bereich des ausgewiesenen Biotops, befindet sich Wald nach Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Dabei handelt es sich um einen mittelalten Laubmischwald aus überwiegend Eschen und Ahornen mit einzelnen Stieleichen und Sträuchern.

Eine besondere Waldfunktion oder Schutzwaldeigenschaft liegt nicht vor.

Seite 1 von 2

Der Wald ist vom Vorhaben in mehrfacher Hinsicht betroffen:

#### 1. Rodung

Zur Errichtung des Schulgebäudes muss Wald im Nordteil des Biotopes auf einer Fläche von ca. 0,45 ha beseitigt werden, was dem Sachverhalt einer genehmigungspflichtigen Rodung nach Art. 9 BayWaldG entspricht.

Die erforderliche Erlaubnis kann nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG durch den Bebauungsplan ersetzt werden, soweit die Abs. 4 bis 7 des Art. 9 beachtet werden.

Da keine forstlichen Versagungsgründe bestehen wird der Rodung in der aktuellen Entwurfsfassung der Planung zugestimmt.

Allerdings wird Wert auf den Erhalt der restlichen Waldfläche gelegt, wie dies die Planung auch vorsieht, da dies neben dem Erhalt des Biotops auch von Bedeutung für das Landschaftsbild am Siedlungsrand ist.

#### 2. Sicherheitsabstand zum Wald, Verkehrssicherung

Nach Art. 3 Abs. 1 der BayBO sind Gebäude so anzuordnen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Der verbleibende, angrenzende Wald ist in südwestlicher Hauptsturmrichtung vorgelagert und grenzt in einem kleinen Bereich direkt an die südliche Ecke der geplanten Bebauung an. Die Sturmwurfgefahr ist bei den vorhandenen Laubbaumarten zwar gering, allerdings besteht hier im Nahbereich ein Risiko gegenüber herfallender Kronenteile oder Dürnräste.

Wegen dieser Gefährdung sind hier die Waldbäume bis zu einer Entfernung von 15 m zum Gebäude zu entfernen und durch einen Saum aus standortgerechten Sträuchern zu ersetzen.

Aus Gründen der Verkehrssicherung wird darüber hinaus dringend empfohlen, vor einer Bebauung auf dem Schulgelände alle vom Eschentriebsterben geschädigten Eschen zu entfernen und durch standortsgemäße Laubbaumarten wie Bergahorn, Flatterulme, Elsbeere o.ä. zu ersetzen.

Wir gehen davon aus, bei den nachfolgenden Verfahrensschritten erneut beteiligt zu werden, auch im Hinblick auf eventuell das Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Utzschneider  
Landwirtschaftsoberinspektor